



Mögliche neue Anforderungen

in WHG und AwSV





Inhalt

- WHG = Wasserhaushaltsgesetz
 - Änderungen
- AwSV = Bundes-Anlagenverordnung
 - Regelungsumfang
 - mögliche Anforderungen
 - was bleibt, was ändert sich?
 - Sonderregelungen für Heizölverbraucheranlagen
- Was gilt derzeit?
- Weitere Fragen?



Wasserhaushaltsgesetz – Änderungen

- nur noch zwei Paragraphen (§§ 62 und 63 für 19g und h)
- Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen
- Eignungsfeststellung nur für LAU-Anlagen
- unbedingter Vorrang der baurechtlichen Nachweismöglichkeiten

- entfallene Anforderungen (aus §§ 19i bis l)
 - Fachbetriebspflicht
 - Sachverständigenprüfpflicht
 - Pflichten beim Befüllen und Entleeren
 - Anforderungen an FachbetriebeFortschreibung in AwSV
bis dahin in "Übergangsverordnung" vom 31.03.2010
- Gewässerschutzbeauftragter nach § 64 Abs. 2 Nr. 3



Bundes-Anlagenverordnung - Inhalte

- Regelungen der derzeitigen Länder-Anlagenverordnungen
- Differenz WHG neu §§ 62 und 63/alt §§ 19g bis l
 - Fachbetriebspflicht
 - Anforderungen an Fachbetriebe
 - Prüfpflicht durch Sachverständige
 - Anforderungen an das Befüllen und Entleeren
- Teile der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS (Einstufung von Stoffen und Gemischen in Wassergefährdungsklassen)



AwSV - was bleibt?

- nicht wassergefährdend, WGK 1 bis 3
- Gefährdungsstufen A bis D
- Grundsatzanforderungen
- Anlagenbegriff
- Abgrenzung durch Betreiber
- Anforderungen an das Befüllen und Entleeren
- Anzeige (Anlage und Schadensfall)
- abweichende Anforderungen (weitergehende und Ausnahmen)
- Betriebsanweisung, Merkblatt
- Fachbetriebspflicht
- Anforderungen an unterirdische Rohrleitungen
- Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen
- Schutzgebiete, Überschwemmungsgebiete



AwSV - was ändert sich?

- Einstufung von Stoffen und Gemischen
- obligatorisch: stoffundurchlässige Rückhalteeinrichtung
- Bestimmung des maßgebenden Volumens
- Eignungsfeststellung
- Anlagendokumentation
- Prüfungen durch Sachverständige
- Anforderungen an Güte- und Überwachungsgemeinschaften
- Anforderungen an Fachbetriebe
- Fachbetriebspflicht
- Anforderungen an bestehende Anlagen



Einstufung von Stoffen und Gemischen

- WGK 2 = **deutlich** wassergefährdend
- neue Kategorie: allgemein wassergefährdend (ohne WGK)
 - Jauche, Gülle, Silagesickersäfte, Festmist, Silage, Siliergut
 - aufschwimmende flüssige Stoffe
 - feste Gemische (inkl. fester Abfälle)
- feste Gemische
 - im Regelfall kein Aufwand für Betreiber und Verwaltung
 - Nachweis nicht wassergefährdend (nwg) möglich durch
 - Nennung in Bundesanzeiger (Liste nicht wassergefährdend)
 - Einhaltung Kriterien für nwg in Anhang 1 Bundes-Anlagenverordnung
 - Zulässigkeit des uneingeschränkten Einbaus



Gefährdungsstufe B WGK 1 > 10 m³

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in Kubikmeter oder Masse in Tonnen			
≤ 0,22 m ³ oder 0,2t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m ³ oder 0,2t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe B	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D



stoffundurchlässige Rückhalteeinrichtungen

- für alle Anlagen
 - keine Abstufung nach WGK
 - grundsätzlich R1
 - bei Gefährdungsstufe D: R2
 - R0 entfällt
 - Alternative: Doppelwandigkeit mit Leckanzeige + Rückhaltung für einwandige Anlagenteile
- bei oberirdischen Rohrleitungen
 - keine Abstufung nach WGK
 - grundsätzlich befestigte Flächen mit R1
 - mit Gefährdungsabschätzung Verzicht auf R möglich



maßgebendes Volumen

- Lageranlagen:
 - (technisch) nutzbarer Rauminhalt
- Abfüll-, Umschlags-, Rohrleitungsanlagen: größter Wert aus
 - max. Volumenstrom über 10 Minuten
(bei Rohrleitungen zusätzlich Volumen der Leitung) oder
 - mittlerer Tagesdurchsatz
- Umschlagsanlagen (Be-, Entladen von ortsbeweglichen Behältern):
 - größte Umladeeinheit
- HBV-Anlagen:
 - unter Berücksichtigung der Verfahrenstechnik ermitteltes größtes bei bestimmungsgemäßem Betrieb in einer Anlage vorhandene Volumen



Eignungsfeststellung

- Eignungsfeststellung entfällt bei LAU-Anlagen
 - für gasförmige Stoffe
 - für feste und flüssige Stoffe
 - der Gefährdungsstufe A
 - der Gefährdungsstufen B und C, wenn für alle Teile Zulassungen und SV-Gutachten für das Zusammenfügen vorliegen
 - der Gefährdungsstufe D, wenn
 - die Behörde darauf verzichtet und
 - ein SV-Gutachten die Übereinstimmung der Anlage mit den Gewässerschutzvorschriften bestätigt
 - einfacher oder herkömmlicher Art nach §§ 11, 12 VAWS im Bestand



Anlagendokumentation

- Anlagendokumentation
 - wichtige Informationen über die Anlage für
 - Sachverständigenprüfungen
 - fachbetriebspflichtige Tätigkeiten
 - behördliche Bescheide
 - Zulassungen
 - entfällt bei EMAS-Betrieben, falls gleichwertige Unterlagen vorhanden



Prüfungen durch Sachverständige - allgemein

- unterirdische Anlagen
 - flüssige/gasförmige Stoffe: alle, wiederkehrend alle 5 Jahre, in Schutz- und Überschwemmungsgebieten alle 30 Monate
 - feste Stoffe:
 - vor Inbetriebnahme/nach wesentlicher Änderung: > 1000 t
 - wiederkehrend alle 5 Jahre/bei Stilllegung: alle
- oberirdische Anlagen
 - flüssige/gasförmige Stoffe:
 - vor Inbetriebnahme/nach wesentlicher Änderung Gefährdungsstufen B, C und D
 - wiederkehrend alle 5 Jahre/bei Stilllegung: C und D, in Schutz- und Überschwemmungsgebieten auch Gefährdungsstufe B
 - feste Stoffe:
 - vor Inbetriebnahme/nach wesentlicher Änderung: > 1000 t
 - wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre/bei Stilllegung: >1000t im Freien



Anforderungen an Güte- und Überwachungsgemeinschaften

- bisher baurechtlich anerkannt
- seit 1994 im Baurecht nicht mehr verankert
- ohne zuständige Behörde
- nun wasserrechtlich analog SVO geregelt
- Übergangsfrist von 2 Jahren für Fachbetriebe als Mitglieder einer bestehenden GÜG



Anforderungen an Fachbetriebe

- Zertifizierung durch SVO oder GÜG, auf 2 Jahre befristet
- betrieblich verantwortliche Person (bvP)
 - Meister, Ingenieur, gleichwertige Ausbildung
 - min. zweijährige Praxis
 - ausreichende Kenntnisse mit Nachweis
 - Aufbau, Funktion, Gefährdungspotenzial von Anlagen
 - Stoffeigenschaften
 - maßgebliche Vorschriften
 - Verarbeiten von Bauprodukten
- Personal mit notwendigen Fähigkeiten
- geeignete Arbeitsbedingungen
- Fortbildung der bvP und des Personals min. alle 2 Jahre



Fachbetriebspflicht

- Tätigkeiten
 - Errichtung
 - Innenreinigung
 - Instandsetzung
 - Stilllegung
- Anlagen
 - alle unterirdischen
 - oberirdische mit flüssigen Stoffen der Gefährdungsstufen
 - C und D
 - B, C und D in Wasserschutzgebieten
 - Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D
 - ...



Anforderungen an bestehende Anlagen

- sofort zu erfüllen:
 - Pflichten beim Befüllen und Entleeren und bei Betriebsstörungen
 - Anzeigepflicht, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Merkblatt
 - Fachbetriebs- und Sachverständigenprüfpflicht
 - Anforderungen gemäß bayer. VAwS
 - bei wesentlicher Änderung: auch alle anderen Anforderungen
- innerhalb von 10 Jahren zu erfüllen: alle anderen Anforderungen
 - Ausnahmen:
 - Umrüstkonzzept eines Sachverständigen innerhalb von 5 Jahren
 - durch Entscheid der KVB im Einzelfall
 - bei Höherstufung des Stoffes nur nach Anordnung der KVB



Heizölverbraucheranlagen (HVA) – Sonderregelungen Teil 1

- Begriffsbestimmung
 - Heizen/Kühlen von Räumen, Erwärmen von Wasser
 - Heizöl EL, flüssige Triglyceride oder Fettsäuremethylester
 - bis 100 m³ Jahresverbrauch, max. 4 Befüllungen/Jahr
- keine Löschwasserrückhaltung
- Befüllen der Lageranlage nur
 - bei vorhandener Prüfplakette (mit Übergangsfrist)
 - mit selbsttätig schließender Abfüllsicherung (Zapfpistole bis 1,25 m³)
- keine Anforderungen an Abfüllplätze bei Verwendung
 - zugelassener Aufsetztanks
 - Vollschauchsystem
 - zugelassener selbsttätig schließender Abfüllsicherung
 - Grenzwertgeber



Heizölverbraucheranlagen (HVA) – Sonderregelungen Teil 2

- amtliches Merkblatt statt Betriebsanweisung
- Fachbetriebspflicht für Gefährdungsstufen B, C und D
- Sachverständigenprüfungen von oberirdischen HVA
 - vor Inbetriebnahme/nach wesentlicher Änderung: Gefährdungsstufen **BCD**
 - wiederkehrend außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten:
Gefährdungsstufe B alle 10 Jahre Gefährdungsstufen CD alle 5 Jahre
 - wiederkehrend in Schutz- und Überschwemmungsgebieten:
Gefährdungsstufen BCD alle 5 Jahre
 - bei Stilllegung: Gefährdungsstufen **BCD**
 - **Prüfplakette** bei keinen/geringfügigen Mängeln
- gestaffelte Übergangsfristen für bestehende Anlagen, die bisher nicht wiederkehrend geprüft wurden



was gilt derzeit?

- §§ 62 und 63 WHG vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 24.02.2012
- Bundes-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010*
- Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17.05.1999, geändert mit VwV vom 27.07.2005*
- bayer. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 18.01.2006, zuletzt geändert am 03.12.2009*

*bis zum Inkrafttreten der Bundes-Anlagenverordnung